

Satzung

KASINO Laupheim e.V.



Präambel

Am 29. Oktober 1971 wurde die Unteroffizierheimgesellschaft Laupheim e.V. gegründet.

Am 25. Juni 1974 wurde die Offizierheimgesellschaft Heeresflugplatz Laupheim e.V. gegründet.

Die gemeinsame Offizier-/Unteroffizierheimgesellschaft „**KASINO Laupheim e.V.**“ ist aus der Fusion der beiden Vereine im Jahre 2018 entstanden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt seit dem 29.10.1971 den Namen: „**Unteroffizierheimgesellschaft Laupheim e.V.**“

Der Verein führt seit dem 07.05.2018 den Namen: „**Kasino Laupheim e.V.**“

(2) Der Verein hat seinen Sitz auf dem Flugplatz Laupheim.

(3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ULM eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des „KASINO Laupheim e.V.“ ist:

- a) Die Pflege der Kameradschaft und Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen;
- b) Die dienstliche und außerdienstliche Betreuung seiner Mitglieder sowie derer Familienangehörige und Gäste;
- c) Die Durchführung von Veranstaltungen geselliger, geistiger, kultureller und bildender Art sowie Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Unterhaltung;
- d) Die Pflege der Beziehungen zwischen Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen;
- e) Die Unterstützung dienstlicher Veranstaltungen;
- f) Der Betrieb des Betreuungsheimes „Kasino“;
- g) Die Kontaktpflege mit Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve sowie Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften im Ruhestand, Beamte/Beamtinnen sowie vergleichbare Arbeitnehmer/-innen im Ruhestand und deren Familienangehörigen und der befreundeten ausländischen Streitkräfte.

(2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks beantragt der Verein beim Verpflegungsamt der Bundeswehr die Erteilung einer Bewirtschaftungsbefugnis für den Betrieb der Betreuungseinrichtung. Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ulm überlässt ihm die Betreuungsräume des Gebäudes 107 (sog. Triogebäude) auf dem Gelände des Flugplatzes Laupheim im Rahmen eines Überlassungsvertrages.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins hat im Einklang mit den geltenden Gesetzen und militärischen Vorschriften/Erlassen/Weisungen, insbesondere den Regelungen der Bundeswehr zur bewirtschafteten Betreuung (A1-1920/0-6001 und A2-1920/0-6001-1) zu stehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Vorbehaltlich § 10 dieser Satzung, besitzen nur die ordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und können die Organe des Vereins wählen.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** können auf ihren Antrag werden:
 - a) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften;
 - b) Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie Arbeitnehmer der entsprechenden Vergütungsgruppen;
 - c) Ehemalige Soldaten und Beamte nach Ihrer/Ihrem Pensionierung/Dienstzeitende, die in Laupheim ihren Dienst verrichten und/oder Ihren Wohnsitz haben.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** können auf ihren Antrag werden:
 - a) Ehemalige Mitglieder nach § 6 (1) lit. a) dieser Satzung;
 - b) Soldaten befreundeter Streitkräfte;
 - c) Lehrgangsteilnehmer oder andere temporär stationierte Soldaten;
 - d) Bundesbedienstete und Mitarbeiter der Landespolizei;
 - e) Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden mit Einwilligung des bzw. der Aufsichtführenden;
 - f) Witwen/Witwer von verstorbenen Mitgliedern.

- (4) **Ehrenmitglieder**

- a) Ordentliche Mitglieder können bei Versetzung oder beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, durch Beschluss des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie für ihr Engagement im Zusammenhang mit dem KASINO Laupheim e.V. besondere Verdienste erworben haben;
- b) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei;
- c) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag diese Entscheidung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden wieder aufheben.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; Hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Bei Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag abgegeben wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen zu informieren, insbesondere über Änderung der Postanschrift oder der Bankverbindung. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Mitglieds und können dem Verein nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein durch die unterlassene/verspätete Änderungsmitteilung ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

- a) Der **freiwillige Austritt** kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die **Streichung** darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der **Ausschluss** erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufung beim Vorstand durchgeführt werden.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Ansammlung des Betriebskapitals und zur Deckung zusätzlicher Kosten, die mit dem Wirtschaftsbetrieb nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen, werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Beitragsordnung.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung;
- (2) Der Vorstand.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese

Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied stimmberechtigt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;

- b) Wahl des Prüfungsausschusses;
 - c) Festsetzung des Mitgliedbeitrags;
 - d) Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung;
 - e) Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts und ggf. Entlastung des Vorstandes.
- (3) In den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung als Jahresversammlung einzuberufen.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 - (5) In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht vor. Der Jahresbericht enthält einen, aufgrund der vorher geprüften Konten, Wirtschaftsbücher und Vermögenswerte erstellten Wirtschaftsbericht.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt am Tag der Absendung. Der Aufsichtsführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handzeichen. Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und über Auflösung des Vereins sind geheim durchzuführen. Solche Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und müssen als Tagungsordnungspunkt in der Ladung bereits enthalten sein. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - (10) Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (11) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll (gem. Geschäftsordnung) zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.
 - (12) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretern, zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss aus aktiven Bundeswehrangehörigen bestehen. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister müssen zwingend aktive Bundeswehrangehörige sein.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a. dem 1. Vorstand;
 - b. dem 2. Vorstand;
 - c. dem Schatzmeister;
 - d. dem Schriftführer;
 - e. dem Abteilungsleiter Offizierskorps;
 - f. dem Abteilungsleiter Unteroffizierkorps;
 - g. dem Abteilungsleiter Mannschaften;
 - h. bis zu 4 Beisitzer.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne vom §26 BGB sind:
- a) Der erste und der zweite Vorstand je allein;
 - b) Der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Verwaltung des Vereins gemäß geltender Rechte und Vorschriften;
 - b. Verwaltung der zugewiesenen Gebäude und Verantwortung für den gesamten Bewirtschaftungsbetrieb;
 - c. Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes und Überprüfung des Warenbestandes;
 - d. Koordination aller Veranstaltungen des Kasinos sowie Unterstützung der Durchführung dienstlicher Veranstaltungen, dienstlicher Veranstaltungen geselliger Art und privater Veranstaltungen;
 - e. Durchführung von Veranstaltungen des Offizierskorps, Unteroffizierkorps und der Mannschaften sowie Festlegung des jährlichen Budgets hierzu;

- f. Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen aller Art. Dazu gehören auch Leihgeräte von Lieferfirmen, soweit zulässig);
- g. Mitgliederverwaltung;
- h. Ausübung des Hausrechts, soweit der Heimgesellschaft übertragen;
- i. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.

Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand festzulegen.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
 - a. mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 - b. bei Abberufung durch Mitgliederversammlung,
 - c. bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit,
 - d. bei Niederlegung des Amtes,
 - e. durch Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und Hilfskräfte zu bestimmen bzw. einstellen.
- (9) Die Vorstandssitzungen werden von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es mündlich oder schriftlich verlangen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden. Die während einer Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse können von Vorstandsmitgliedern, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben nachträglich nicht angefochten werden. Beschlüsse sind in Form eines fortlaufenden Dokumentes gem. Geschäftsordnung niederzulegen.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen geschlossen. Im Ausnahmefall kann eine Abstimmung auch jederzeit schriftlich, mündlich sowie fernmündlich erfolgen. Hierbei werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit des gesamten Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands. Der Beschluss ist entsprechend §12 Abs. (9) niederzulegen.

- (11) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 150€ und insgesamt maximal 1000€ jährlich können von zwei Vorstandsmitgliedern beschlossen werden, von denen einer der erste Vorsitzende ist. Der Beschluss ist in dem in § 12 (9) festgelegten Dokument niederzulegen.
- (12) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000€ ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig ist.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung und die Ehrungsordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfung der Jahresabrechnung und des Wirtschaftsbetriebes sind aus den ordentlichen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer als Prüfungsausschuss zu wählen.
- (2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen und die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Alter, Dienstgrad und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 16 Überschüsse, Geldspenden

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden, sie sind vielmehr im Rahmen des Vereinszwecks zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie der Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.
- (2) Geldspenden, ausgenommen bei Auflösung gemäß § 17 Abs. (3), der Heimgesellschaft an Dritte sind nicht zulässig.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorstand und der zweite Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., dem Bundeswehr Sozialwerk e.V. „Aktion – Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien“ oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr gemäß Mitgliedsentscheid zu.
- (4) Traditionsstücke des Vereins bleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.
- (5) Bei Auflösung des „Kasino Laupheim e.V.“ infolge Standortveränderung ist etwaiges Vermögen auf die am neuen Standort zu bildende Heimgesellschaft zu übertragen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und den von ihm verfolgten Zielen am nächsten kommt.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.05.2018 beschlossen, tritt sofort in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Laupheim, den 07.05.2018

Christian Pretzer
(*Erster Vorstand*)